

Thema:

Zuordnung Gruppierung zu Konten

Fragestellung:

Im bisherigen Sammelnachweis 3 sind die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten der städtischen Gebäude (Gruppierungen 501, 541 bis 547 Unterhaltung, Strom, Wasser, Heizung, Grundsteuer, Straßenreinigung, Reinigung usw.) veranschlagt. Zu welchen Konten des Kontenrahmenplans sind diese Kosten zuzuordnen? Sind die Aufwendungen für Strom, Wasser usw. (fremdbezogen) der Kontenart 522 Aufwendungen für den Eigenbedarf der Kommune an Energie oder der Kontenart 523 Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung zuzuordnen?

Antwort:

Für die Aufwendungen für Strom, Wasser und Heizung ist verbindlich die Kontenart 522 vorgegeben. Dies gilt auch, wenn die Aufwendungen in Zusammenhang mit der Stromversorgung, Beheizung etc. von städtischen Gebäuden anfallen.
